

## II – 3554 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5907/4-1-85

1608 IAB 1985 -12- 06 <u 1715 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Lußmann und Genossen vom
7. November 1985, Nr. 1715/J-NR/1985
"Grenzformalitäten für Autobusse"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

## Zu den Fragen 1 bis 3:

Grundsätzlich darf festgehalten werden, daß die gegenständlichen Oberprüfungen von Reiseomnibussen an der Grenze vor allem im Interesse des österreichischen Omnibusgewerbes erfolgen. Es ist nämlich bedauerlicherweise öfters vorgekommen, daß (insbesondere bundesdeutsche) Omnibusse nicht im Beförderungsvertrag aufscheinende Personen oder Personengruppen auf österreichischem Hoheitsgebiet aufgenommen haben, was aufgrund des mit der BRD abgeschlossenen Straßenverkehrsabkommens unzulässig ist (seitens der bundesdeutschen Grenzorgane werden die diesbezüglichen Kontrollen bei österreichischen Omnibussen in der Regel besonders rigoros durchgeführt).

Bezüglich des im Motiventeil der Anfrage dargelegten Sachverhaltes sind schon im Sommer 1985 eingehende Erhebungen gepflogen worden. Dabei hat sich ergeben, daß die genannten Vorkommnisse darauf zurückzuführen waren, daß das Zollamt Walserberg eine im Dezember 1984 ergangene (den "Pendeldienst" bundesdeutscher Omnibusunternehmen nach Österreich betreffende) Anweisung der Finanzlandesdirektion für Salzburg mißverständlich ausgelegt hatte.

Die Behebung dieses Mißstandes wurde daraufhin - nicht zuletzt im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs - unverzüglich veranlaßt. Seither sind keine derartigen Beschwerdefälle mehr bekannt geworden.

Wien, am 6. Dezember 1985 Der Bundesminister: